



ÖFFENTLICH

DN.: 2019/0011 vom 02.01.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	29.01.2019	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sonderbaufläche Ecke Brookstraße/Laurenzstraße"

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sonderbaufläche Ecke Brookstraße/Laurenzstraße“ der Stadt Ochtrup im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung in einem Teil des Sondergebietes.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet umfasst die Flurstücke 259 tlw., 11 tlw. und 388, tlw., Flur 67, Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 9 soll in der Weise im beschleunigten Verfahren geändert werden, dass eine Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen wird.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 einem entsprechenden Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes stattgegeben. Nach Vorbereitung der Planunterlagen kann nun die Aufstellung der Änderung sowie die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen werden.

Umweltrelevanz:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche kommt allen Generationen zugute.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) wurden der Vorlage im Internet beigefügt und stehen in der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Auftrage:

Korten